

Benützungordnung der Universitätsbibliothek der Vetmeduni Vienna

Allgemeines

§ 1. Die Universitätsbibliothek ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek und eine Dienstleistungseinrichtung der Vetmeduni Vienna.

Benützung

§ 2. Jede natürliche Person ist berechtigt, die Dienstleistungen der Universitätsbibliothek der Vetmeduni Vienna in Anspruch zu nehmen. Wer die Räumlichkeiten der Bibliothek betritt oder ihre Dienstleistungen in Anspruch nimmt, anerkennt damit die jeweils gültige Fassung der Benützungordnung der Universitätsbibliothek der Vetmeduni Vienna einschließlich ihrer Anhänge.

Öffnungszeiten und Services

§ 3. Die Öffnungszeiten und Services werden durch Aushang bzw. auf der Website der Universitätsbibliothek sowie durch Informationsblätter bekanntgegeben.

Elektronische Ressourcen

§ 4. Die Benützung von und der Zugang zu elektronischen Ressourcen (z. B. Datenbanken, E-Journals, E-Books) richtet sich nach den Lizenzvereinbarungen mit den jeweiligen Anbieterinnen/Anbietern.

Entlehnung

§ 5. (1) Entlehnberechtigung

Zur Entlehnung von Informationsträgern der Universitätsbibliothek der Vetmeduni Vienna sind berechtigt:

1. Angehörige österreichischer Universitäten, Fachhochschulen und Schulen
2. Sonstige Personen, die ihren Wohnsitz in Österreich haben und einen jährlichen Benützungsbeitrag laut der jeweils aktuellen Gebührenordnung entrichtet haben, sofern sie nicht unter Punkt 3 fallen
3. Sonstige Personen mit Wohnsitz in Österreich, die keine EU-Bürgerinnen/EU-Bürger sind, haben neben dem jährlichen Benützungsbeitrag eine einmalige Kautionsleistung laut der jeweils aktuellen Gebührenordnung zur Sicherstellung im Fall der Beschädigung oder des Verlustes von Informationsträgern zu entrichten

Die Entlehnberechtigung ist durch einen Bibliotheksausweis, den die Universitätsbibliothek ausstellt, nachzuweisen. Zur Ausstellung des Bibliotheksausweises sind der Universitätsbibliothek folgende Daten zu übermitteln:

1. Nachweis der Identität durch amtlichen Lichtbildausweis oder Studierendenausweis
2. Nachweis des Wohnsitzes durch amtlichen Meldenachweis
3. Personen, die noch nicht volljährig sind, benötigen zusätzlich eine Zustimmungs- und Haftungserklärung der/des Erziehungsberechtigten

Weiters ist der Universitätsbibliothek eine schriftliche Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung zu erteilen.

Der Verlust des Bibliotheksausweises und Änderungen (z. B. Wohnadresse durch amtlichen Meldenachweis) sind unverzüglich bekanntzugeben. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar. Für missbräuchliche Verwendung haftet die Person, auf die der Bibliotheksausweis ausgestellt ist.

(2) Abholung durch Dritte

Die Abholung durch Dritte ist nur mit einer schriftlichen Abholberechtigung und unter Vorlage des Bibliotheksausweises der/des Entlehnberechtigten gestattet. Eine dauerhafte Abholberechtigung kann vergeben werden.

(3) Fristen

Die Entlehnfristen werden von der Universitätsbibliothek durch Aushang bzw. auf der Website bekanntgegeben. In Einzelfällen können Entlehnfristen verkürzt oder entlehnte Informationsträger vor Ablauf der Entlehnfrist zurückgerufen werden. Dauerleihgaben sind grundsätzlich nicht möglich.

(4) Anzahl der pro Benutzerin/Benutzer entlehbaren Informationsträger

Die Höchstzahl der pro Benutzerin/Benutzer entlehbaren Informationsträger wird von der Universitätsbibliothek durch Aushang bzw. auf der jeweiligen Website bekanntgegeben.

(5) Lehrbuchsammlung

Die Entlehnung von Informationsträgern aus den Lehrbuchsammlungen ist nur Studierenden der Vetmeduni Vienna gestattet, sofern nicht Sonderregelungen mit anderen Bibliotheken getroffen werden.

(6) Nicht entlehbare Informationsträger

Von der Entlehnung sind im Allgemeinen ausgeschlossen:

1. Informationsträger, die vor 1900 erschienen sind
2. Informationsträger, die besonderer Schonung bedürfen (z. B. Loseblattausgaben, Großformate)
3. Zeitschriften
4. Wertvolle Bestände

5. Präsenzbestände (z. B. Nachschlagewerke)

(7) Beschränkt entlehbare Informationsträger

Die Entlehnung von Informationsträgern kann Beschränkungen unterliegen.

(8) Rückgabe und Mahnung

Entlehnte Informationsträger sind spätestens mit Ablauf der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzugeben. Für nicht rechtzeitig zurückgegebene Informationsträger werden Gebühren laut der jeweils aktuellen Gebührenordnung verrechnet. Werden Informationsträger nicht fristgerecht zurückgegeben oder fällige Gebühren nicht bezahlt, werden sowohl Entlehnung als auch Verlängerung weiterer Informationsträger verweigert. Wird der gemahnte Informationsträger nach der dritten Mahnung nicht zurückgegeben bzw. werden fällige Gebühren nicht beglichen, kann die Vetmeduni Vienna den Rechtsweg beschreiten. Die erste Mahnung erfolgt nach Ablauf der Entlehnfrist. Die Zustellung erfolgt per Post. Die zweite und dritte Mahnung erfolgen jeweils im Abstand von sieben Tagen per Post, die dritte erfolgt eingeschrieben. Die Gebühren für verspätet zurückgegebene Informationsträger sind jedenfalls zu begleichen, auch dann, wenn Mahnungen nicht zugestellt werden konnten.

Benützung nicht entlehnbarer Informationsträger

§ 6. Die Benützung von und der Zugang zu nicht entlehbaren Informationsträgern (z. B. alte und wertvolle Bestände, Präsenzbestände) werden von der Universitätsbibliothek durch Aushang bzw. auf der Website bekanntgegeben.

Eingeschränkte Benützung von Informationsträgern

§ 7. Die Benützung von und der Zugang zu Informationsträgern können Beschränkungen unterliegen.

Fernleihe

§ 8. Informationsträger, die an keiner anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek in Wien vorhanden sind, können über den nationalen und internationalen Fernleihverkehr oder über einen Dokumentenlieferdienst beschafft werden. Die Bereitstellung der beschafften Informationsträger erfolgt nach Vorgabe der entlehnenden Bibliothek entweder im Benützungsbereich der Universitätsbibliothek oder durch Entlehnung gegen Nachweis der Entlehnberechtigung bzw. durch Übermittlung der Dokumente. Für die über den Fernleihverkehr beschafften Informationsträger ist für die der Universitätsbibliothek erwachsenen Aufwendungen ein Kostenbeitrag laut jeweils aktueller Gebührenordnung zu leisten. Darüber hinaus werden alle Kosten, die der Universitätsbibliothek von der Lieferbibliothek der beschafften Informationsträger verrechnet werden, den Benutzerinnen/Benutzern in Rechnung gestellt. Diese Zusatzkosten werden auf der Website veröffentlicht. Werden beschaffte Informationsträger nicht fristgerecht zurückgestellt, erfolgt eine Mahnung gemäß § 5 Abs. 8 der Benützungsordnung. Im Sinn der Gegenseitigkeit ist auch eine Entlehnung der Bestände der Universitätsbibliothek der Vetmeduni Vienna über den nationalen und internationalen Leihverkehr an andere Bibliotheken außerhalb Wiens möglich. Der nationale und internationale Fernleihverkehr erfolgt auf Basis von Vereinbarungen der IFLA (The International Federation of Library Associations and Institutions) bzw. der ÖFLO (Österreichische Fernleihordnung), sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden.

Lesesaal

§ 9. Die Benützungsbedingungen von Informationsträgern in den Lesebereichen der Universitätsbibliothek werden durch Aushang bzw. auf der Website bekanntgegeben.

Kostensätze und Gebühren

§ 10. Die Kostensätze und Gebühren der Universitätsbibliothek Vetmeduni Vienna werden in Absprache mit dem Rektorat festgelegt und durch Aushang bzw. auf der Website bekanntgegeben (□Gebührenordnung).

Medienersatz

§ 11. Verlorene oder beschädigte Informationsträger sind von der Benutzerin/vom Benutzer durch ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu ersetzen. Als beschädigt gelten auch Informationsträger, die mit Notizen versehen zurückgegeben werden. Nach Rücksprache mit der Bibliothek kann der verlorene oder beschädigte Informationsträger auch auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers von der Universitätsbibliothek wiederbeschafft werden. Selbstreparatur ist nicht zulässig.

PC-Benützung

§ 12. (1) Die in den Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek öffentlich zugänglichen PCs und in begründeten Ausnahmefällen auch andere informationstechnologische Einrichtungen (z. B. WLAN) stehen allen Benutzerinnen/Benutzern zur Verfügung.

(2) Die in § 12 Abs. 1 genannten Geräte und informationstechnologischen Einrichtungen werden ausschließlich für studien- und forschungsbezogene Arbeiten zur Verfügung gestellt. Eine Verwendung für kommerzielle oder gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet.

(3) Manipulationen der Hardware, Änderungen sowie versuchte Änderungen an System- und Netzwerkkonfigurationen an den in § 12 Abs. 1 genannten Geräten und informationstechnologischen Einrichtungen sind nicht gestattet.

(4) Für die in § 12 Abs. 1 genannten Geräte und informationstechnologischen Einrichtungen ist ausschließlich die vorinstallierte Software zu verwenden. Das Installieren von Software ist nicht gestattet.

(5) Jede Verwendung, die eine Belästigung anderer Benutzerinnen/Benutzer bewirkt, ist unzulässig.

Film-, Fernsehaufnahmen, Veranstaltungen

§ 13. Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen sowie Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Vetmeduni Vienna. Allfällige Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

Reproduktionen zur Wiedergabe in Medien

§ 14. Jegliche Nutzung und Verwendung fotografischer und digitaler Aufnahmen aus Informationsträgern aus dem Bestand der Universitätsbibliothek zur Wiedergabe in Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz ist nur zulässig bei gleichzeitiger Anbringung des Quellvermerks „Universitätsbibliothek der Vetmeduni Vienna“ und unter Einhaltung sämtlicher urheberrechtlicher Bestimmungen. Das Verwendungsentgelt für oben genannte Aufnahmen richtet sich in seiner Höhe nach der Art der Verwendung. Abbildungen der Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek zur Wiedergabe in Medien gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Mediengesetz bedürfen der Genehmigung der Vetmeduni Vienna. Bei jeder Veröffentlichung von Abbildungen der Universitätsbibliothek ist folgender Vermerk anzubringen: „Universitätsbibliothek der Vetmeduni Vienna“. Das Verwendungsentgelt für Abbildungen der Räumlichkeiten der Universitätsbibliothek richtet sich in seiner Höhe nach der Art der Verwendung.

Verstöße gegen die Benützungsordnung

§ 15. Personen, die der Benützungsordnung zuwider handeln, werden ermahnt. Bei groben Verstößen werden Benützungsrecht und Entlehnberechtigung eingeschränkt oder entzogen bzw. kann ein Hausverbot erteilt werden.

Haftungsausschluss

§ 16. Die Vetmeduni Vienna haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen der Bibliotheken der Vetmeduni Vienna entstanden sind. Die Vetmeduni Vienna haftet nicht für Datenverluste oder Schäden an mitgebrachten Privatgeräten, die durch die in § 12 genannten Geräte und informationstechnologischen Einrichtungen entstanden sind. Die Urheber- und sonstigen Immaterialgüterrechte sind von der Benutzerin/vom Benutzer einzuhalten. Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich daher, der Vetmeduni Vienna sämtliche im Zusammenhang mit einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsstreit entstehenden Kosten, gleich aus welchem Titel immer, die im Zusammenhang mit einer durch ihn verursachten rechtswidrigen Nutzung der Informationsträger entstehen, zu ersetzen, sie somit schad- und klaglos zu halten. Die Universitätsbibliothek der Vetmeduni Vienna prüft Datenträger nicht auf Mängel und übernimmt daher keinerlei Gewährleistung oder Haftung für Schäden (z. B. Datenverluste, Schäden an Geräten), die durch die Verwendung entstehen können.

Datenschutzerklärung

§ 17. Folgende personenbezogene Daten werden von der Universitätsbibliothek nach Ausstellung der Entlehnberechtigung elektronisch gespeichert:

1. Name
2. Geburtsdatum
3. Staatsbürgerschaft
4. Adresse

5. E-Mail-Adresse
6. Telefonnummer
7. Matrikelnummer bei Studierenden
8. Geschlecht

Die Vetmeduni Vienna verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

In-Kraft-Treten

§ 18. Diese Verordnung tritt am 02.02.2012 in Kraft.

Anhang

Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

Zur Gewährleistung eines geordneten Bibliotheksbetriebes ist den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benützungsberechtigungen haben Benutzerinnen/Benutzer auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen.

Die Bestände und das Inventar der Universitätsbibliothek der Vetmeduni Vienna sind mit größter Sorgfalt zu behandeln.

In den Räumen der Universitätsbibliothek der Vetmeduni Vienna ist jedes störende Verhalten zu unterlassen.

Essen, Trinken, Rauchen und Telefonieren ist im Benützungsbereich in der Regel nicht gestattet. Ausnahmen werden durch Aushänge bekannt gegeben.

Die Mitnahme von Gegenständen, die eine Gefährdung von Personen, der Bestände oder des Inventars bewirken können und Tieren ist nicht erlaubt.

Überbekleidung, Schirme, Taschen und Rucksäcke sind in der Garderobe zu deponieren.

Alle Informationsträger und mitgebrachten Mappen sind bei Verlassen des Benützungsbereiches auf Verlangen dem Bibliothekspersonal zu zeigen.

Das Betreten der geschlossenen Magazine ist in begründeten Ausnahmefällen in Begleitung von Bibliothekspersonal möglich.

Garderobeordnung

Die Garderobeschränke dürfen nur für die Dauer des Aufenthalts in der Bibliothek benützt werden.

Die Universitätsbibliothek der Vetmeduni Vienna übernimmt für Gegenstände, Geld und Wertsachen, die in der Garderobe aufbewahrt werden, keine Haftung.

Die Aufbewahrung von Gegenständen in den Garderobeschränken über Nacht und die Mitnahme von Garderobeschlüsseln ist nur in Ausnahmefällen gestattet.

Gefahrgut oder Stoffe, welche die Gesundheit von Personen gefährden können, dürfen in den Garderobeschränken generell nicht verwahrt werden.

Gegenstände, die über Nacht in den Garderobeschränken verbleiben, werden vom Bibliothekspersonal verwahrt und gegen Abgabe des Schlüssels ausgefolgt. Nahrungsmittel werden sofort entsorgt.

Bei Verlust des Schlüssels ist Ersatz in der Höhe der jeweiligen Anschaffungskosten zu leisten.

Gegenstände, die in den Garderobeschränken und in der Bibliothek gefunden werden, werden nach Ablauf von vier Wochen dem Fundamt übergeben.